

Feststoffverbrennung

Zur Erzeugung von Raum- und Prozesswärme sowie zur Brauchwassererwärmung bei Haushalten und Kleinverbrauchern werden derzeit vor allem gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe eingesetzt. Hierbei wird neben Erdgas hauptsächlich leichtes Heizöl (Heizöl EL) in so genannten „Klein-

feuerungsanlagen“ verbrannt. Feste Brennstoffe tragen zwar nur zu einem geringen Anteil zur Energiever-



sorgung in diesen Bereichen bei, verursachen aber den überwiegenden Teil am Emissionsaufkommen an Produkten unvollständiger Verbrennung (Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Partikel). Deshalb sind auch beim Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen Regeln zu beachten, die hier zusammenfassend dargestellt sind.

Allgemeine Bestimmungen

Neben den baurechtlichen Bestimmungen zum Errichten und Betrieb einer Feuerungsanlage (hier insbesondere der Feuerstättenverordnung) sind die Anforderungen der Verordnung

über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zu erfüllen.

Fragen Sie vor Errichtung einer Feuerstätte und eines Schornsteines Ihr Bauamt oder Ihren [Bezirksschornsteinfegermeister](#).

Brennstoffe und Wärmeleistung

Es dürfen nur Brennstoffe eingesetzt werden, die für den Betrieb der jeweiligen Feuerungsanlage zugelassen sind. Beachten Sie unbedingt die Hinweise des Herstellers.



Zur Feststellung, ob ein bestimmter Brennstoff für die Feuerungsanlage zugelassen ist, ist neben den Herstellerangaben die so genannte Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage entscheidend. Angaben hierzu finden Sie auf dem Typenschild ihrer Feuerungsanlage. Anlagen mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung sind generell genehmigungsbedürftig.

Beachten Sie die Betriebsanleitung Ihrer Feuerungsanlage.

Feuerungsanlagen größer 15 kW

Neben Stein- und Braunkohlen, Stein- und Braunkohlenbriketts und –koks kommen naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde,

Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts oder vergleichbare Holzpellets sowie Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe in Frage.

Kleinanlagen bis 15 kW – Kochherde – Offene Kamine



Hier dürfen als Holzbrennstoffe ausschließlich naturbelassene stückige Brennstoffe verwendet

werden, d.h. Scheitholz, Hackschnitzel, Reisig, Zapfen oder Holzpellets und -briketts. Neben den o.a. Holzbrennstoffen sind prinzipiell auch Braun- und Steinkohlebrennstoffe erlaubt, sofern diese nach Angabe des Herstellers geeignet sind.

Offene Kamine dürfen darüber hinaus nicht zum regelmäßigen Heizen sondern nur gelegentlich betrieben werden.

Offene Kamine dürfen nicht ständig genutzt werden.



Holzlagerung und richtiges Heizen mit Holz



Die eingesetzten Brennstoffe müssen in luftgetrocknetem Zustand sein. Als Faustregel gilt (unvollständige Auswahl):

Pappel, Fichte:	ca. 1 Jahr
Linde, Erle, Birke:	ca. 1,5 Jahre
Buche, Esche, Obstbäume:	ca. 2 Jahre
Eiche:	ca. 2,5 Jahre

Selbst gut abgelagertes Holz enthält noch 15 bis 20 Prozent Feuchtigkeit. Nicht ausreichend abgelagertes Holz führt zu einem hohen Wärmeverlust; der Einsatz solchen Holzes ist nicht nur schlecht für die Umwelt sondern mindert die Effizienz, es brennt und wärmt schlecht, qualmt stark und verrußt den Ofen und den Schornstein.



Richtiger Umgang schont nicht nur die Umwelt sondern entlastet auch Ihren Geldbeutel.

Legen Sie öfter und dafür weniger Holz nach. Die maximale Füllmenge darf nie überschritten werden. Kleinere, gespaltene Scheite verbrennen besser und somit rückstandsärmer. Die Verbrennungsluft muss dosiert zugefügt werden, damit eine richtige

Flamme entsteht und das Holz vollständig verbrennen kann.

Nicht verbrannt werden dürfen:

jegliche Abfälle, wie auch gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Sperrholz, Span- und Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie imprägniertes Holz. Verpackungsmaterialien gehören ebenfalls nicht in Feuerungsanlagen; die Entsorgung ist über den „Grünen Punkt“ sichergestellt und mit Kauf der Ware bereits von Ihnen bezahlt.



Weitere Informationen:

Weitere interessante Informationen und Links finden Sie unter:



[www.Gifhorn.de](http://www.gifhorn.de)

Telefonische Auskünfte erteilt das Umweltamt der Kreisverwaltung unter 05371 / 82 – 786 oder 05371 / 82 – 776.

Impressum:
Landkreis Gifhorn
- Umweltamt -
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
Text/Gestaltung: Dipl.-Ing. (FH) Harald Gerstmann



Das Umweltamt informiert:

[Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen](#)
- Richtiges Heizen mit Holz -

Ein Beitrag zum Umweltschutz